

Georg Kohaupt, Kinderschutz-Zentrum Berlin

Mai 2009

Fortbildung mit dem Paritätischen

Kinderschutz in der Kooperation zwischen Jugendhilfe und Schule

Recht und Datenschutz

Erkennen und Einschätzen von Kindeswohlgefährdung

Der Kontakt zu den Eltern

Die Stellung im Hilfesystem

Die Kooperation mit der Schule

Kontakt:

Georg.Kohaupt@kinderschutz-zentrum-berlin.de

Kindeswohlgefährdung und Abschätzung des Risikos (Schone)¹

Das, was wir als **Kindeswohl** bezeichnen, ist nicht allgemeingültig bestimmbar, es hängt von kulturellen, historisch-zeitlichen und ethnischen Faktoren ab. Eltern, Helfer und Kulturen haben sehr unterschiedliche Vorstellungen vom Wohl eines Kindes.

Kindeswohlgefährdung ist kein beobachtbarer Sachverhalt, sondern ein rechtliches und normatives Konstrukt. Es handelt sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der trotz seiner Unbestimmtheit zwei Aufgaben hat: Er ist Legitimationsgrundlage für staatliche Eingriffe und soll als Maßstab dienen, an dem sich gerichtliche Maßnahmen festmachen lassen. Die Rechtsprechung versteht unter Gefährdung **„eine gegenwärtig in einem solchen Maße vorhandene Gefahr, dass sich bei der weiteren Entwicklung eine erhebliche Schädigung mit ziemlicher Sicherheit voraussagen lässt“**.

Risikoeinschätzung benennt einen speziellen Fall einer sozialpädagogischen Diagnostik / des sozialpädagogischen Fallverstehens, der sich auf die Grenzziehung zwischen einer bloßen „Nicht - Gewährleistung einer dem Wohl des Kindes entsprechenden Erziehung“ und einer „Gefährdung des Kindeswohls“ bezieht.

Es geht um die fachlich geleitete Einschätzung

- der **Art der möglichen Schädigung**, die Kinder in ihrer weiteren Entwicklung aufgrund vorliegender Lebensumstände erfahren können
- der **Erheblichkeit von Schädigungen** (Intensität, Häufigkeit und Dauer)
- der **Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts** (Beurteilung zukünftiger Einflüsse, vor denen das Kind zu schützen ist)
- der **Fähigkeit der Eltern zur Gefahrenabwendung** bzw. die zur Abwendung erforderlichen Maßnahmen zu treffen
- der **Bereitschaft der Eltern zur Gefahrenabwendung**
- der **Möglichkeiten der öffentlichen Jugendhilfe, erforderliche und geeignete Maßnahmen zur Beendigung der bestehenden Gefährdung einzuleiten**
- um **Problemakzeptanz, Problemkongruenz, Hilfeakzeptanz** durch die Sorgeberechtigten

u.a. als Dringlichkeits- und Sicherheitseinschätzung.

Es geht nicht nur um die Einschätzung einer akuten Gefahrensituation, sondern um eine Hypothesenbildung zur **Prognose der weiteren Entwicklung** (Folgen bei Fortbestand einer bestimmten Situation und Frage, welche Interventionen der Gefährdung abhelfen würden).

Situationen der Kindeswohlgefährdung sind prinzipiell „chaotische“ Situationen, die stets aktuell gesehen und beurteilt werden müssen.

¹ Vgl. Reinhold Schone: Expertise „Schutzauftrag unter besonderer Berücksichtigung von Gegenstand und Verfahren zur Risikoeinschätzung“

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung

Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung sind vor allem gravierende Hinweise auf alle Misshandlungsformen, wie

- Körperliche Misshandlung
- Vernachlässigung
- Sexuelle Gewalt
- Psychische Gewalt
- Partnerschaftsgewalt

Berliner Regelungen zum Schutzauftrag:

unter

http://www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/index.html

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Anlage 6: Berlineinheitliche Indikatoren /Risikofaktoren zu Erkennung und Einschätzung von Gefährdungssituationen

Die Liste umfasst sowohl deutliche Hinweise auf Gefährdung als auch Hinweise, die möglicherweise auf eine Gefährdung schließen lassen und Faktoren, die allgemein das statistische Risiko einer Gefährdung erhöhen.

Anlage 9: Berlineinheitlicher Erfassungsbogen bei Verdacht einer Kindeswohlgefährdung (Ersteinschätzung)

Der Bogen kann zu einer (unvollständigen) Dokumentation eines „Gefährdungsfalles“ genutzt werden. Als Instrument einer Meldung an das Jugendamt ist er nur bedingt geeignet

Einschätzung der Kindeswohlgefährdung

Bei der fachlichen Annäherung an das Problem der Kindeswohlgefährdung beziehe ich mich auf den „Dormagener Qualitätskatalog“ und die Veröffentlichung des Kinderschutz-Zentrums Berlin: „Kindesmisshandlung – Erkennen und Helfen“², die in vielen anderen Beiträgen positiv aufgenommen wurden.

² z.Z. vergriffen, wird überarbeitet und aktualisiert, erscheint neu im Juni / Juli 2009

Gründliche Risikoeinschätzung

Die Einschätzung des eventuell vorhandenen Risikos in einer Familie gelingt am besten, wenn vier Fragen beantwortet werden

1. Gewährleistung des Kindeswohls: Inwieweit ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
2. Problemaxzeptanz: Sehen die Sorgeberechtigten und die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
3. Problemkongruenz: Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
4. Hilfeakzeptanz: Sind die betroffenen Sorgeberechtigten und Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Gewährleistung des Kindeswohls

1. Das Ausmaß/die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Misshandlung, Vernachlässigung);
2. Die Häufigkeit/Chronizität der Schädigung;
3. Die Verlässlichkeit der Versorgung durch die Sorgeberechtigten;
4. Das Ausmaß und Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme;
5. Die Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten;
6. Die Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit ("Resilienz") und seine Fähigkeit, Hilfe zu holen.

Berliner Bogen

Für die Jugendämter gibt es einen umfangreichen verpflichtenden Bogen (Berliner Bogen) zur Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung. Dieser Bogen ist für Fachkräfte „Freier Träger“ nicht geeignet, enthält aber viele Anregungen, worauf bei einer Kindeswohlgefährdung zu achten ist. Die Kenntnis des Bogens ist daher hilfreich zur Erweiterung des Blicks.

Bedürfnispyramide nach Maslow



Selbstverwirklichung

Entfaltung der Talente, Gerechtigkeitsempfinden, Autonomie, Kreativität

soziale, kognitive, emotionale und ethische Erfahrungen

altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung

Wertschätzung

Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit

soziale Bindungen

konstante Bezugsperson(en), einfühlerndes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen

Schutz und Sicherheit

Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses

Physiologische Bedürfnisse

Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt

Gewährleistung des Kindeswohls Erfüllung kindlicher Bedürfnisse und Qualität elterlicher Fürsorge

Förderliche Eltern-Kind-Beziehung

Für eine **förderliche Eltern-Kind-Beziehung** sind vier wesentliche Eigenschaften von Eltern wichtig:

1. Fähigkeit der Empathie und Kommunikation mit dem Kind

Nach der Bindungstheorie ist dies eine grundlegende elterliche Fähigkeit für die Entwicklung von Kindern („mütterliche Feinfühligkeit“). Eltern müssen in der Lage sein, dem Kind empathisch zuzuhören und emotional verfügbar zu sein. Es geht darum, kindliche Signale richtig wahrzunehmen, zu interpretieren und schließlich angemessen und prompt darauf zu reagieren.

Risiko: keine Empathie, überbordende Aufmerksamkeit

2. Fähigkeit, das Kind realistisch wahrzunehmen

Hier ist die Fähigkeit der Eltern gemeint, das Kind entsprechend seines realen psychischen Entwicklungsstandes wahrzunehmen.

Risiko: überhöhte Anforderungen an die Selbständigkeit., z. B.

Sauberkeitsentwicklung des Kindes, mangelnde Aufsicht und Übertragung nicht altersgemäßer Aufgaben.

3. Die Fähigkeit realistischer Erwartungen bezüglich der Bedürfnisse, die ein Kind erfüllen kann

Risiko: Die Kinder sollen die Eltern für das entschädigen, was ihnen die eigenen Eltern vorenthalten haben. Sie sollen die Eltern für die mit den eigenen Eltern erlittenen Frustrationen trösten. Die Kinder spüren den Konflikt zwischen den eigenen Bedürfnissen nach Versorgung und dem Zwang, sich den Eltern zur Verfügung zu stellen.

4. Die Fähigkeit, aggressives Verhalten dem Kind gegenüber zurückzuhalten oder die Fähigkeit, Impulse zu kontrollieren

Diese Fähigkeit setzt voraus, sich selbst und die eigenen Grenzen gut zu kennen.

Risiko: Familien mit Suchtproblematik; psychisch kranke Eltern

Nur wenn Eltern diese Funktionen in ausreichendem Maße anbieten können, kann das Kind eine sichere Bindung entwickeln.

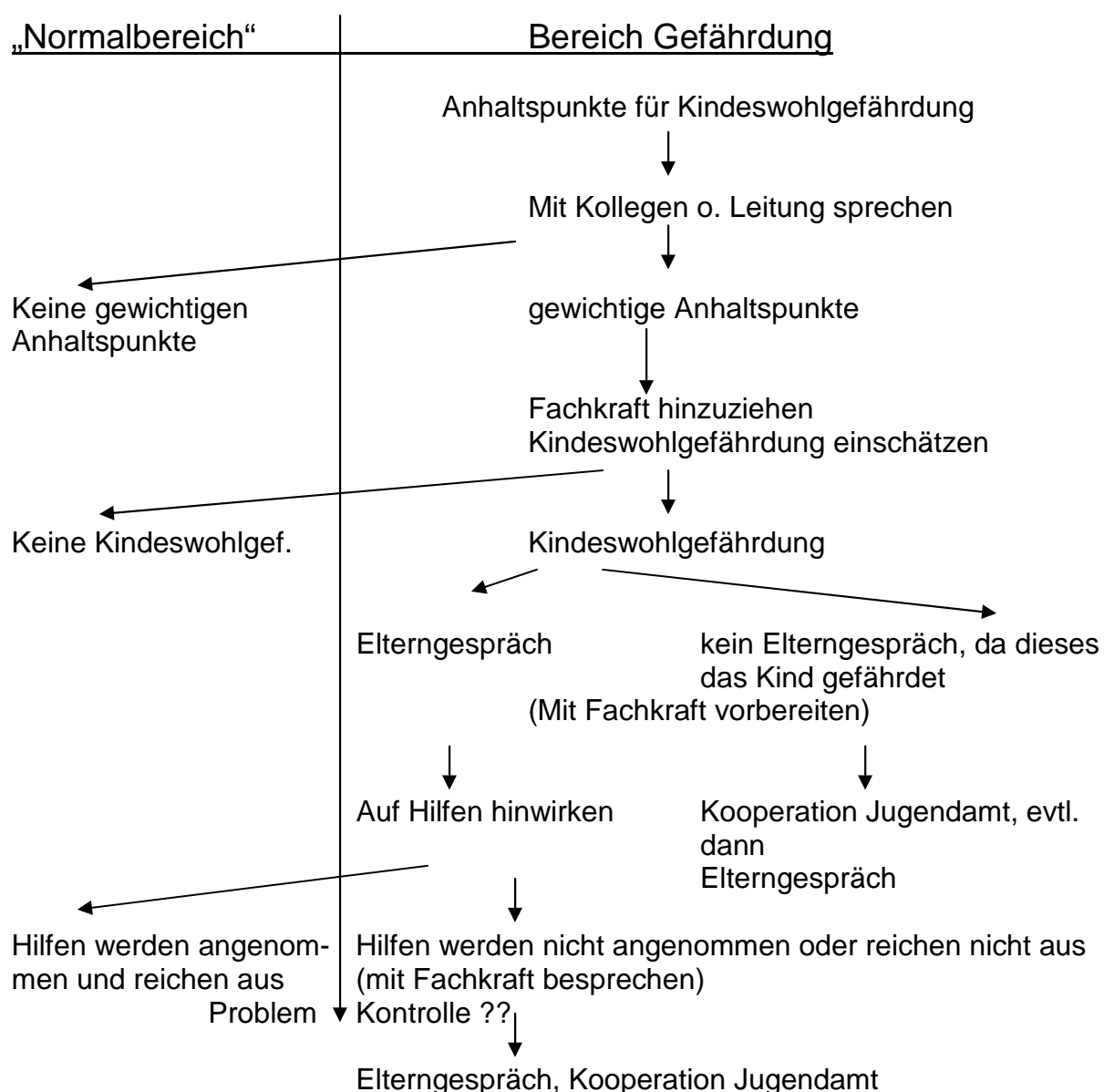
Handlungsdiagramm Kindeswohlgefährdung

Bei akuter Gefahr für das Kind:

Ruhe Bewahren, Kollegen + Leitung hinzuziehen, evtl. telefonisch Rat holen
(Jugendamt, Beratungsstelle)

Geeignete Einrichtung zur Gefahrenabwehr einschalten (in der Regel Jugendamt,
Kinderschutzhotline, evtl. Feuerwehr, Polizei, Arzt)

Vorgehen, wenn keine akute Gefahr für das Kind besteht



Bei Einschätzung keine Kindeswohlgefährdung:

Natürlich kann man auch dann mit den Eltern sprechen und ihnen Hilfen vorschlagen, aber das geschieht ohne „Schutzauftrag“ und als reine Empfehlung an die Eltern

Das Elterngespräch über eine Kindeswohlgefährdung

Das Gespräch geht meist vom Helfern bzw. der Einrichtung aus, ohne dass Eltern darum gebeten hätten. es erzeugt Angst (vor dem Gespräch und vor dem Helfer) und Widerstände der Eltern - gegen das Gesprächsangebot und auch gegen die vorgeschlagenen Hilfeangebote. Fachkräfte können im Vorfeld darauf eingestellt sein. Dies ist eine wichtige Voraussetzung dafür, mit der Familie tatsächlich in Kontakt kommen zu können.

Angst

Angst auf der Seite der Eltern

- Ihre Angst vor Strafe, vor dem Verlust des Kindes, vor Zurechtweisungen, ihre Scham- und Schuldempfindungen.
- Die Angst vor der zugleich auch gewünschten Hilfe.
- Die grundsätzliche Ambivalenz von Menschen gegenüber der Hilfebedürftigkeit.
- Ihre lebensgeschichtlich erworbenen Probleme, verlässliche Beziehungen einzugehen, ihre Isolation und ihr Misstrauen

Angst auf der Seite der Helfer:

1. Die Betroffenheit und die Sorge über die Verletzung eines Kindes und die damit verbundenen Aggressionen gegenüber den Eltern.
 2. Die Angst, beim Schutz eines Kindes „zu versagen“ und sich vorzuwerfen, möglicherweise eine Kindeswohlgefährdung zuzulassen.
 3. Die Angst vor einer strafrechtlichen Verantwortung
 4. Die Angst, in familiären Notlagen machtlos zu sein.
 5. Die Angst, der Ablehnung durch die Eltern nicht gewachsen zu sein.
-

Besonderheiten von Fachkräften der Jugendhilfe in der Schule in bezug auf Eltern:

1. zuständig für viele Schüler (und damit viele Eltern)
2. oft wenig Kontakt (Beziehung) und damit wenig Wissen über die Eltern
3. wenig zeitliche Ressourcen für Elterngespräche, schwer, die Eltern zu erreichen
4. komplizierte Kooperationsstruktur mit Schule

Kooperation Schule und Jugendhilfe in der Schule

Kinderschutz braucht vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Helfern und Familien	Kinderschutz braucht Vernetzung und Kooperation
Vertrauliche Beziehung zu Eltern und zum Kind	Verantwortungsgemeinschaft Schule – Jugendhilfe

1. Aspekte des Datenschutzes:

Eltern wissen, dass Sie im Team arbeiten und sich über Ihre Arbeit mit den Kindern austauschen. Ein Austausch im jeweiligen Team ist daher unbedenklich.

Ausnahme: Daten, die Ihnen Eltern oder Kinder persönlich anvertrauen

Ansonsten entscheidend: der expliziter oder impliziter Vertrag mit den Eltern:

Schule und Jugendhilfe sind ein Team (Indizien: Vertrag, Jugendhilfe in Besprechung Schule integriert, Integrationserzieher in der Klasse, Erleben der Eltern)	Schule und Jugendhilfe sind zwei Teams (Indizien: Eigene Besprechungen, eigener Vertrag mit den Eltern, Erleben der Eltern)
--	---

Mit Einverständnis der Eltern dürfen Sie sich natürlich austauschen. Eine Schweigepflichtentbindung muss sich auf ein bestimmtes Thema, einen bestimmten Adressaten (z.B. Lehrerin) beziehen und gilt für einen begrenzten Zeitraum.

2. Aspekte der Kooperation

Unterschiede im Umgang zwischen Schule und Jugendhilfe

Jugendhilfe	Schule
Wahrnehmung von Kindeswohlgefährdung wird verstanden als Auftrag, mit den Eltern (und dem Kind) nach Lösungen zu suchen. Es entsteht ein Dreieck Eltern, Kind, Fachkraft. Eindeutige Hilfe-orientierung. Der Auftrag, (zunächst) mit den Eltern nach Lösungen zu suchen, ist explizit.	Schule reagiert oft institutionell, viele Anhaltspunkte für Gefährdungen (Schuldistanz, gewalttätiges Verhalten) werden mit Sanktionen beantwortet, Mischung von Hilfe- und Sanktionsorientierung. Der Auftrag gegenüber Eltern und Kind ist unklar; Spannung zwischen Elternkontakt und schneller Meldung(sverpflichtung)

Beispiele:

Schuldistanz kann gesehen werden

- als Problem abgestimmter institutioneller Sanktionen; Verweis,
- als Meldeproblem an das Jugendamt
- als Sorge, die im Kontakt zu Kind und Eltern verstanden werden will

Gewalttätiges Verhalten eines Schülers kann gesehen werden

- als Thema für eine Schulkonferenz und Grund für Sanktionen
- als etwas, was der Polizei zu melden ist
- als Anlass für eine Mediation
- als Indikator für Kindeswohlgefährdung
- als Hinweis auf familiäre Probleme

In der Jugendhilfe verhalten Sie sich zumeist in der dualen Beziehung Fachkraft - Eltern oder Fachkraft – Kind

Das KJHG setzt zunächst auf vertrauliche Beziehung:

Sorge wahrnehmen, mit Eltern und Kind kommunizieren, „verstehen“, gemeinsam nach Lösungen suchen (Hilfe-orientierung)

Die Schule verhält sich oft in der Beziehung Institution-Eltern oder Institution-Kind und sieht eher abweichendes Verhalten als gestörte Beziehungen; sie reagiert häufig mit Sanktionen oder Meldungen (Polizei, Jugendamt)

Die Kunst:

Kooperation auf Augenhöhe unter Anerkennung der Unterschiedlichkeit

Die Fallen:

Hort oder Schulsozialarbeit als unbedeutendes Anhängsel der Schule

Schulsozialarbeit als Entsorgungsstation für alle psychosozialen Notlagen

Der Weg:

Behutsam Kooperationen aufbauen mit Lehrern, die, wenn sie sich um ein Kind sorgen, selbst etwas versuchen wollen; die eine vertrauensvolle Zusammenarbeit mit Ihnen und den Eltern probieren wollen. Unterstützung in Kinderschutzfällen statt schneller Abgabe an Jugendamt oder Schulsozialarbeit. Gemeinsame Fallbesprechungen, um sich ein gemeinsames Verständnis erarbeiten zu können.

Literatur:

Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung, Broschüre Senat

http://www.berlin.de/sen/jugend/kinder_und_jugendschutz/index.html

Schule und Kinderschutz; Broschüre Senat

http://www.berlin.de/sen/bildung/hilfe_und_praevention/index.html

verschiedene Expertisen zum Schutzauftrag

www.kindeschutz.de

Kinderschutz-Zentrum Berlin

Kindeswohlgefährdung – Erkennen und Helfen

Erscheint Juni /Juli 2009

Rechtliche Grundlagen:

Grundgesetz

Art. 6 (2)

Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

Bürgerliches Gesetzbuch:

§ 1666 BGB

Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

(1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.

(2) In der Regel ist anzunehmen, dass das Vermögen des Kindes gefährdet ist, wenn der Inhaber der Vermögenssorge seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind oder seine mit der Vermögenssorge verbundenen Pflichten verletzt oder Anordnungen des Gerichts, die sich auf die Vermögenssorge beziehen, nicht befolgt.

(3) Zu den gerichtlichen Maßnahmen nach Absatz 1 gehören insbesondere

1. Gebote, öffentliche Hilfen wie zum Beispiel Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe und der Gesundheitsfürsorge in Anspruch zu nehmen,
2. Gebote, für die Einhaltung der Schulpflicht zu sorgen,
3. Verbote, vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Familienwohnung oder eine andere Wohnung zu nutzen, sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung aufzuhalten oder zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich das Kind regelmäßig aufhält,
4. Verbote, Verbindung zum Kind aufzunehmen oder ein Zusammentreffen mit dem Kind herbeizuführen,
5. die Ersetzung von Erklärungen des Inhabers der elterlichen Sorge,
6. die teilweise oder vollständige Entziehung der elterlichen Sorge.

§ 1666a

Grundsatz der Verhältnismäßigkeit; Vorrang öffentlicher Hilfen

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann. Dies gilt auch, wenn einem Elternteil vorübergehend oder auf unbestimmte Zeit die Nutzung der Familienwohnung untersagt werden soll.

Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG)

Im § 1, Abs. 3 des KJHG wird der Kinderschutz als eine zentrale Aufgabe der Jugendhilfe formuliert. Dort heißt es, „Jugendhilfe soll ... insbesondere ... Kinder- und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen.“

Dieser Schutzauftrag wird nun im § 8a KJHG präzisiert:

§ 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.